

**Friedhofsordnung der Gemeinde Malente  
für den Friedhof „RuheForst Holsteinische Schweiz“**

Aufgrund des § 27 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 310) und des § 26 des Bestattungsgesetzes (BestattG) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 04.02.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 70) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26. März 2009 folgende Friedhofsordnung erlassen:

**I. Allgemeine Vorschriften**

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Friedhofsordnung gilt für den gemeindlichen Friedhof der Gemeinde Malente „RuheForst Holsteinische Schweiz“, Gemarkung Timmdorf, Flur 2, Flurstück Nr. 27/3 „Hoheliet“, für den Bereich laut anliegendem Lageplan.

**§ 2 Friedhofsziel**

- (1) Die Grundversorgung der Einwohner der Gemeinde Malente mit Bestattungsmöglichkeiten wird durch die sonstigen Friedhöfe auf dem Gebiet der Gemeinde Malente sichergestellt. Ein ordnungsrechtliches Bedürfnis nach Regelung des Beisetzungsortes oder der Beisetzungsart besteht deshalb nicht. Bei dem Friedhof „RuheForst Holsteinische Schweiz“ handelt es sich um eine zusätzliche Möglichkeit der Beisetzung von Urnen auf einem Waldfriedhof.
  
- (2) Der Friedhof wird in privatrechtlicher Form durch den jeweiligen Grundstückseigentümer unter der Bezeichnung „RuheForst Holsteinische Schweiz“ durchgeführt (Friedhofsverwaltung). Der Friedhof dient der Bestattung derjenigen Personen, die dort ein Recht auf Beisetzung in einer Grabstätte besaßen oder bei ihrem Tode Einwohner der Gemeinde Malente waren.

- (3) Die Friedhofsverwaltung kann im Einvernehmen mit der Gemeinde Malente die Bestattung anderer Personen zulassen.

### **§ 3 Schließung und Aufhebung**

- (1) Der Friedhof oder ein Friedhofsteil kann aus zwingendem öffentlichen Grund ganz oder teilweise durch Beschluss der Gemeindevertretung für weitere Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder nicht mehr als Begräbniswald geführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung, Teilschließung oder die Entwidmung des Friedhofes oder von bestimmten Grabstätten wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen auf dem Friedhof oder in diesen Grabstätten ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung oder die Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in diesen Grabstätten erlischt, wird den Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Beisetzungsfalles auf Antrag eine Ersatzgrabstätte auf dem Friedhof zur Verfügung gestellt. Sofern dieses nicht möglich ist oder nicht gewünscht wird, werden gezahlte Entgelte anteilig erstattet.
- (3) Schließungen und Entwidmung werden öffentlich bekannt gemacht. Die Nutzungsberechtigten der Grabstätten werden außerdem schriftlich benachrichtigt, wenn die Anschriften der Friedhofsverwaltung bekannt sind.
- (4) Alle Ersatzgrabstätten gemäß Absatz 2 sind von der Friedhofsverwaltung kostenfrei in ähnlicher Weise wie die geschlossenen oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes. An der ursprünglichen vertraglichen Ruhe- oder Nutzungszeit ändert sich jedoch nichts.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4 Öffnungszeiten**

- (1) Der „RuheForst Holsteinische Schweiz“ unterliegt den Rechtsvorschriften des Waldgesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend oder zeitlich begrenzt untersagen.

### **§ 5 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals und der Friedhofsverwaltung gem. § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 ist Folge zu leisten.
- (2) Verboten ist jedes Verhalten, durch das der Friedhof, seine Anlagen und Einrichtungen beschädigt oder verunreinigt sowie der Beisetzungsbetrieb oder die Besucher gestört, behindert, gefährdet oder belästigt werden können.
- (3) Das Abhalten von Veranstaltungen auf dem Friedhof, insbesondere Gedenkfeiern und Gottesdienste, bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung und der Gemeinde Malente. Der Antrag dafür ist mindestens 14 Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung zu stellen.

## **III. Beisetzungsvorschriften**

### **§ 6 Allgemeines**

- (1) Beisetzungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Eine Ausfertigung der amtlichen Sterbeurkunde ist der Anmeldung beizufügen. Die Friedhofsverwaltung setzt Zeit und Ort für die Beisetzungen im gegenseitigen Einvernehmen fest. Der Zeitpunkt der Urnenbeisetzung kann erst nach der Einäscherung verbindlich festgesetzt werden.
- (2) Wird die Beisetzung in einer bereits erworbenen Grabstätte gewünscht, so ist der Nachweis über das Nutzungsrecht der Anmeldung beizufügen. Ist die Dauer des Nutzungsrechtes kürzer als die in § 9 dieser Ordnung festgesetzte Ruhezeit, kann das Nutzungsrecht nicht in Anspruch genommen werden. Die Friedhofsverwaltung kann einer Verlängerung des Nutzungsrechtes zustimmen. Wenn dritte Personen beigesetzt werden, muss die/der jeweilige Nutzungsberechtigte dazu schriftlich die

Zustimmung erteilen. Im Falle einer Personenmehrheit der Nutzungsberechtigten kann der Antrag nur einvernehmlich gestellt werden.

- (3) Beisetzungen sind innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen vorzunehmen. Fristverlängerungen sind von den Hinterbliebenen bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

### **§ 7 Urnen**

Es dürfen nur Urnen aus nachweislich biologisch abbaubaren Materialien verwendet werden. Sargbestattungen oder sonstige Formen der Erdbestattung sind ausgeschlossen.

### **§ 8 Gräber**

- (1) Die Urnen müssen mindestens in einer Tiefe von 50 cm, gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne, beigesetzt werden.
- (2) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.

### **§ 9 Ruhezeit**

Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre vom Tag der Beisetzung an.

### **§ 10 Umbettungen**

- (1) Die Umbettung von Aschen bedarf unbeschadet gesetzlicher Bestimmungen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, der eine Störung der Totenruhe rechtfertigt. Ein Rechtsanspruch auf eine Umbettung besteht nicht. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, eine Umbettung aus dringendem öffentlichen Interesse vorzunehmen.
- (2) Für Umbettungen, die nicht aus öffentlichem Interesse vorgenommen werden, ist ein Antrag erforderlich. Antragsberechtigt für Umbettungen aus Einzelgrabstätten sind die Ehegatten und Hinterbliebenen gemäß § 2 Nr. 12 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein, bei Umbettungen aus Familien- oder Gemeinschaftsgrabstätten der/die jeweilige

Nutzungsberechtigte. Sind mehrere Personen antragsberechtigt, kann der Antrag nur einvernehmlich gestellt werden.

- (3) Die Antragsteller tragen die Kosten der Umbettung.
- (4) Durch die Umbettung wird die Ruhezeit nicht berührt.
- (5) Ausgrabungen werden vom Friedhofspersonal unter Ausschluss der Öffentlichkeit vorgenommen. Auch die Antragsteller und Angehörigen der Verstorbenen sind ausgeschlossen. Der Zeitpunkt wird von der Friedhofsverwaltung bestimmt. Bei der nachfolgenden Wiederbeisetzung können Angehörige anwesend sein.

#### **IV. Grabstätten, Nutzungsrechte, Register**

##### **§ 11 Allgemeines**

- (1) An den Grabstätten (RuheBiotope) können Nutzungsrechte nur nach Maßgabe dieser Ordnung erworben werden.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Die Nutzungsberechtigten haben keinen Anspruch auf Veränderung des Pflanzen- und Baumbestandes.
- (3) Die Dauer der Nutzungsrechte beträgt mindestens 20 und höchstens 99 Jahre. Ein Nutzungsrecht kann maximal bis zum 31.12.2108 eingeräumt werden.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung des hierfür zu entrichtenden Entgeltes mit Aushändigung der Verleihungsurkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts angibt.

## **§ 12 Register**

- (1) Jede Grabstätte erhält eine eindeutige Nummer, die von der Friedhofsverwaltung in einem Register erfasst wird. Die Friedhofsverwaltung kann die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein mit der Führung des Registers beauftragen.
- (2) Das Register enthält neben der Nummer die geographischen Daten der Grabstätte, den Namen und die Anschrift des/der Nutzungsberechtigten, das Datum des Beginns und des Endes des Nutzungsrechtes, den/die Namen der beigesetzten Person/en mit den Datum/Daten der Beisetzung/en.

## **§ 13 Arten der Grabstätten (RuheBiotope)**

- (1) Für die Beisetzung von Urnen werden Grabstätten in der Form von RuheBiotopen eingerichtet. RuheBiotope sind Waldflächen mit einer Größe von ca. 50 bis 100 m<sup>2</sup>, die sich durch markante Naturelemente auszeichnen. Naturelemente gemäß Satz 1 können insbesondere ein prägender Baum, eine Baumgruppe, Totholzelemente, ein Findling oder auch eine kleine Waldlichtung mit Strauchbewuchs sein.
- (2) Für die Beisetzung von Urnen werden eingerichtet:
  - a) Grabstätten (RuheBiotope) für eine Einzel-Bestattung in einem Gemeinschafts-Biotop (§ 14);
  - b) Grabstätten (RuheBiotope) für Familien-Bestattungen oder Bestattungen im Leben verbundener Personen (§ 15);
  - c) Grabstätten (RuheBiotope) für Individual-Bestattungen (§ 16).
- (3) Die Grabstätten können zu Lebzeiten vorsorglich erworben werden.

## **§ 14 Grabstätten (RuheBiotope) für Einzel-Bestattungen in einem Gemeinschaftsbiotop**

Grabstätten (RuheBiotope) für Einzel-Bestattungen in einem Gemeinschaftsbiotop werden für die Beisetzung von bis zu 12 Urnen verschiedener Nutzungsrechtsinhaber angelegt. Der

Erwerb eines solchen Nutzungsrechts berechtigt zur Nutzung der Grabstätte zur Beisetzung einer Urne. Die Grabstätte wird der Reihe nach mit Urnen belegt bis die Höchstzahl der in der Grabstätte zu bestattenden Urnen erreicht ist.

### **§ 15 Grabstätten (RuheBiotope) für Familienbestattungen oder im Leben verbundener Personen**

Grabstätten (RuheBiotope) für Familienbestattungen oder Bestattungen im Leben verbundener Personen werden für die Beisetzung von bis zu 12 Urnen angelegt. Der Erwerb des Nutzungsrechts kann nur an der Grabstätte insgesamt erfolgen. Die Grabstätte dient zur gemeinschaftlichen Bestattung von Familien und anderen Gruppen von Personen, die im Leben miteinander verbunden waren, beispielsweise nicht-eheliche Lebensgemeinschaften, in eingetragener Lebenspartnerschaft lebende Personen, durch Freundschaft verbundene Personen oder Personen, die in sonstiger Weise verbunden waren, beispielsweise durch eine gemeinsame Vereinsmitgliedschaft oder die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religionsgemeinschaft.

### **§ 16 Grabstätten (RuheBiotope) für Individualbestattungen**

Grabstätten (RuheBiotope) für Individualbestattungen werden für die Beisetzung von einer vom Nutzungsrechtsinhaber frei festlegbaren Anzahl von Urnen angelegt, höchstens jedoch 12. Die Beisetzung weiterer Urnen in einer solchen Grabstätte während der Dauer des Nutzungsrechts ist ohne Zustimmung des Nutzungsrechtsinhabers ausgeschlossen.

### **§ 17 Fortwährende Nutzung**

Der/die jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Ordnung das Recht, in der Grabstätte beigesetzt zu werden und bei Eintritt eines Beisetzungsfalles über andere Beisetzungen zu entscheiden. Das Recht auf Beisetzung wird durch die zulässige Kapazität der Grabstätte und des Nutzungsrechtes beschränkt.

### **§ 18 Personenmehrheit, Übertragung**

- (1) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes für eine Grabstätte sollen die Nutzungsberechtigten für den Fall des Ablebens eine Nachfolgeregelung für das Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zum Ableben der/des Nutzungsberechtigten keine Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht auf die Erben über. Handelt es

sich bei den übernehmenden Erben um eine Personengemeinschaft, eine juristische Person oder eine Körperschaft, so ist der Friedhofsverwaltung eine natürliche Person schriftlich zu benennen, die die Rechte und Pflichten des/der Nutzungsberechtigten vertritt.

- (2) Der/Die jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auf andere Personen übertragen.
- (3) Jede/r Rechtsnachfolger/in hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (4) Solange kein/e Nachfolger/in im Nutzungsrecht bekannt ist, werden weitere Beisetzungen in der Grabstätte nicht zugelassen.
- (5) Der/Die Nutzungsberechtigte muss jede Änderung der Anschrift der Friedhofsverwaltung mitteilen.

### **§ 19 Verzicht, Einziehung**

- (1) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Sofern Friedhofsinteressen es erfordern, können Ausnahmen zugelassen werden.
- (2) Das Nutzungsrecht erlischt:
  - a) mit Ablauf der Nutzungsdauer,
  - b) durch Entziehung des Nutzungsrechtes oder
  - c) durch schriftlichen Verzicht der/des Nutzungsberechtigten unter Berücksichtigung des Abs. 1.
- (3) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Friedhofsverwaltung – sofern keine Ruhezeiten zu beachten sind – über das Grab anderweitig verfügen.



- (4) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die festgesetzten Entgelte nicht fristgemäß entrichtet sind.

## **V. Gestaltung der Grabstätten, Grabmale, Beisetzungen**

### **§ 20 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze**

- (1) Der „RuheForst Holsteinische Schweiz“ ist ein naturnaher Wald. Dieser Zustand soll erhalten bleiben. Im oder auf dem Boden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann an einem von ihr festgelegten Ort das Ablegen von Blumen zu Gedenktagen gestatten.
- (3) Die Friedhofsverwaltung oder von ihr beauftragte Dritte können Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen durchführen, insbesondere wenn diese im Interesse des Friedhofs, aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht bzw. anlässlich einer Beisetzung erforderlich sind und dem Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein sowie dem Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmale des Landes Schleswig-Holstein nicht entgegenstehen.

### **§ 21 Grabmale/Markierungen**

- (1) Grabmale sind nicht zulässig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung bringt an den Landschaftselementen im Einvernehmen mit der/dem Nutzungsberechtigten oder seiner/seinem Rechtsnachfolger/in eine Markierung in der Form eines Markierungsschildes an. Das Markierungsschild darf maximal eine Größe von 6 x 10 cm haben.
- (3) Die Inschriften der Markierungsschilder werden von der/dem Nutzungsberechtigten oder ihrer/seinem Rechtsnachfolger/in festgelegt. Im Falle einer Personenmehrheit der Nutzungsberechtigten kann die Bestimmung der Inschriften nur einvernehmlich erfolgen. Inschriften, die gegen die guten Sitten, die Würde des Friedhofs oder der

Verstorbenen oder die Friedhofsordnung verstoßen, sind nicht zulässig. Die weitere Gestaltung der Markierung wird von der Friedhofsverwaltung festgelegt. An einer gemeinschaftlich genutzten Grabstätte können die Namen der Nutzungsberechtigten auf einem Markierungsschild mit einer Größe von max. 10 x 12 cm angebracht werden.

### **§ 22 Entfernung von Grabmalen und sonstigen Anlagen**

- (1) Eine Entfernung der Markierung gemäß § 21 dieser Ordnung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung zulässig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Grabmale, sonstige Anlagen und Gegenstände, die ohne Genehmigung aufgestellt oder niedergelegt worden sind, unverzüglich ohne Benachrichtigung der Nutzungsberechtigten auf deren Kosten abzuräumen. Eine Herausgabe oder Entschädigung erfolgt nicht.

### **§ 23 Beisetzung**

- (1) Der Termin der Beisetzung ist mit der Friedhofsverwaltung einvernehmlich abzustimmen.
- (2) Zeit, Ort und Dauer der Beisetzung setzt die Friedhofsverwaltung fest. Die Wünsche der Antragsteller/innen und der von ihnen Beauftragten sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- (3) Für eine Trauerfeier können 2 Andachtsstellen auf dem Gelände des Friedhofs zur Verfügung gestellt werden. Ein entsprechender Wunsch ist der Friedhofsverwaltung bei Anmeldung der Beisetzung anzuzeigen.
- (4) Nach Beendigung der Beisetzung muss der/die Antragsteller/in oder sein/ihr Beauftragter Kränze, Gebinde und sonstige Beilagen sofort entfernen. Die Friedhofsverwaltung kann einen besonderen Platz zur Verfügung stellen, an der die niedergelegten Kränze, Gebinde und sonstigen Beilagen vorübergehend abgelegt werden können. Sie kann die Kränze, Gebinde und sonstigen Beilagen nach 72 Stunden vernichten.

## **VI. Schlussvorschriften**

### **§ 24 Haftung**

Der Träger sowie die Friedhofsverwaltung haften nicht für Schäden, die durch eine nicht ordnungsgemäße Nutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Bäumen oder Landschaftselementen oder Grabstätten entstehen.

### **§ 25 Entgelte und Nutzungsentgelte**

Die Höhe der Entgelte für Beisetzungen sowie zur Erlangung von Nutzungsrechten sind in einer gesonderten Entgeltordnung festgesetzt.

### **§ 26 Inkrafttreten**

Die Friedhofsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Malente-Gremsmühlen, den 08. April 2009

Gemeinde M a l e n t e

- Der Bürgermeister -

Gez. Koch